

11.08.15

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zu der Entschließung zur Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Renten-versicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2015 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2015 - RWBestV 2015)

- Drucksache 206/15 -

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zum Zweiten Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

- Drucksache 564/14 -

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zum Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeits-rücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2014) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2014

- Drucksache 563/14 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 10. August 2015 zu den o. g. Beschlüssen des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seinen Beschlüssen vom 6. Februar 2015 zum Zweiten Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 (BR-Drs. 564/14) und zum Rentenversicherungsbericht 2014 (BR-Drs. 563/14) sowie zum Beschluss des Bundesrates vom 12. Juni 2015 zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2015 (BR-Drs. 206/15) festgestellt, dass die Bundesregierung entgegen der gesetzlichen

Vorgaben in ihrem Bericht gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch keine Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 Prozent unter Wahrung der Beitragssatzstabilität über das Jahr 2020 hinaus vorgeschlagen hat. Unter Hinweis auf die Existenz verschiedener Vorschläge, wie eine Stabilisierung des Rentenniveaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität erreicht werden kann, wird die Bundesregierung gebeten, die vorhandenen Vorschläge zu prüfen und dem Bundesrat zeitnah in schriftlicher Form über das Ergebnis dieser Prüfungen zu berichten.

Der Bundesrat hat der Bundesregierung weiterhin empfohlen, mit der zum 1. Juli 2016 anstehenden Prüfung einer Teilangleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Rentenwert (West) unverzüglich zu beginnen und hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen. Zur Begründung weist der Bundesrat darauf hin, dass der auf der Entwicklung der Löhne und Gehälter basierende Angleichungsprozess der Rentenwerte wesentlich anders verlaufe als ursprünglich angenommen und es deshalb konkreter Handlungsschritte bedürfe, um diesen Angleichungsprozess abzuschließen.

Zu den genannten Beschlüssen des Bundesrates nehme ich im Namen der Bundesregierung wie folgt Stellung:

§ 154 Abs. 4 Satz 2 SGB VI lautet: „In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 v. H. über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.“

Die Bundesregierung hat im Bericht auf Seite 24 der BT-Drs. 18/3261 ausgeführt, dass ein Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 46 Prozent ab dem Jahr 2024 mit höheren Rentenanpassungen erreicht werden kann und damit die gesetzliche Vorgabe eingehalten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung den damit verbundenen Finanzbedarf beziffert und gezeigt, dass eine Finanzierung über eine Beitragssatzanhebung eine Verletzung der Beitragssatzobergrenze bedeuten würde und eine solche oder auch anderweitige Aufbringung dieser Mittel generative Verteilungswirkungen hätte.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird im Umlageverfahren finanziert. Nach dessen Grundprinzip müssen die Ausgaben durch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres gedeckt werden. Da sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend ungünstiger entwickelt, würde der Beitragssatz bei unverändertem Sicherungsniveau stark steigen.

Nach der seit April 2015 vorliegenden 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl der Personen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren von 2013 bis 2030 um rund 4,5 Millionen zurückgehen, die Zahl der 65-Jährigen und Älteren wird bis dahin um rund 5 Millionen steigen. Daher wird das Verhältnis der Personen im Alter ab 65 zu den Personen im Alter 20 bis 64, das heute noch knapp 1:3 beträgt, dann nur noch wenig mehr als 1:2 betragen. Diese Entwicklung wird sich nicht wieder umkehren, vielmehr besteht die künftig ungünstigere Altersstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft.

Politisches Ziel war und ist es aber, die Folgen der demografischen Veränderungen generationengerecht zu verteilen und nicht einseitig den Beitragszahlern aufzubürden. Daher wird das ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern in der Rentenanpassungsformel mit dem Nachhaltigkeitsfaktor sowie dem aus demografischen Gründen ansteigenden Beitragssatz berücksichtigt. In der Folge steigen die Renten etwas weniger stark an als die Löhne, der Beitragssatzanstieg wird gedämpft und die Relation von aktuellem Rentenwert zu Lohn (Sicherungsniveau) vermindert. Der Gesetzgeber hat dabei einen Anstieg des Beitragssatzes auf 22 Prozent bis 2030 als tragbar und ein Sicherungsniveau vor Steuern von nicht unter 43 Prozent bis 2030 als notwendig betrachtet und damit verbindliche Eckpfeiler einer generationengerechten Verteilung der demografischen Lasten in der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen.

Im vorliegenden Beschluss vertritt der Bundesrat in der Begründung die Auffassung, die Schaffung einer „Demografiereserve“ sei eine Möglichkeit, das Sicherungsniveau auf heutigem Stand zu stabilisieren. Dies erfordere zwar einen höheren, dafür aber stabilen Beitragssatz. Der Bundesrat verweist auf entsprechende Modelle und Vorschläge, die vorlägen, und bittet die Bundesregierung um Prüfung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der

Bundesrat in seinem Beschluss auf das Rentenkonzept des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Bezug nimmt. Eine Bewertung des Rentenkonzepts des DGB, der die Schaffung einer „Demografiereserve“ vorsieht, finden Sie in der Anlage beigelegt.

Die Bundesregierung lehnt Vorschläge zur Schaffung einer „Demografiereserve“ ab, da diese vom Grundsatz her mit den gleichen Wirkungszusammenhängen verbunden sind, die im Bericht gemäß BT-Drs. 18/3261 ausgeführt sind.

Auch für die auf die Angleichung der aktuellen Rentenwerte gerichteten Empfehlungen vom 6. Februar und vom 12. Juni 2015, unverzüglich mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vereinheitlichung der Rentenwerte zu beginnen und zeitnah eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen einzusetzen, sieht die Bundesregierung aktuell keinen Bedarf.

Zum 1. Juli 2015 ist der aktuelle Rentenwert in den neuen Ländern um 2,5 Prozent auf 27,05 Euro, in den alten Ländern um 2,1 Prozent auf 29,21 Euro angestiegen. Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Rentenwert (West) beträgt nun rund 92,6 Prozent.

Die Einführung des Mindestlohnes wird sich auch auf die Rentenanpassung 2016 positiv auswirken, da wegen der allgemeinen Lohnstruktur eine deutlich höhere Anzahl von Beschäftigten in den ostdeutschen Bundesländern als in den westdeutschen Bundesländern von dem seit dem 1. Januar 2015 geltenden allgemeinen Mindestlohn profitieren wird.

Nach dem Koalitionsvertrag soll die vollständige Angleichung der Rentenwerte zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter vorangeschritten sein wird, in einem letzten Schritt erfolgen. Zum 1. Juli 2016 soll geprüft werden, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.

Bewertung des Rentenkonzepts des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Am 19. Juni 2012 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) im Rahmen einer Pressekonferenz sein Rentenkonzept vorgestellt. Die im Vergleich zum geltenden Recht höheren Rentenanpassungen werden durch das Aussetzen des Nachhaltigkeitsfaktors hervorgerufen. Auf die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird in dem Vorschlag verzichtet. Ferner beinhaltet das Modell verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung sowie ein höheres Reha-Budget. Der Beitragssatz wird nicht wie nach geltendem Recht entsprechend der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben ermittelt, sondern ausgehend von 19,6 Prozent jährlich um 0,2 Prozentpunkte erhöht, wodurch eine „Demografiereserve“ zunächst auf- und dann wieder abgebaut wird.

Bei diesem Modell könnte wegen der damit verbundenen höheren Rentenanpassungen zwar ein Absinken des Sicherungsniveaus unter 46 Prozent vermieden werden. Dies würde allerdings durch einen stark ansteigenden Beitragssatz erkaufte, der im Jahr 2015 anstatt bei 18,7 Prozent bei 20 Prozent liegt. Damit würden Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der Bund in diesem Jahr mit gut 16 Milliarden Euro zusätzlich belastet. Bereits im Jahr 2025 wird bei diesem Modell ein Beitragssatz von 22 Prozent erreicht. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird bis dahin auf fast 130 Milliarden Euro aufgebaut. In den folgenden Jahren reichen die Einnahmen trotz eines Beitragssatzes von 22 Prozent aber nicht mehr aus, um die deutlich höheren Ausgaben zu decken. In den fünf Jahren bis 2030 wird die Nachhaltigkeitsrücklage um insgesamt rund 110 Milliarden Euro auf unter 20 Milliarden Euro zurückgeführt. Das Defizit der Rentenversicherung liegt in diesem Zeitraum also im Durchschnitt bei deutlich über 20 Milliarden Euro pro Jahr. Wegen der im Vergleich zum geltenden Recht höheren Belastung der Beitragszahler und der Unterdeckung der Ausgaben in den letzten fünf Jahren der Modellrechnung hält die Bundesregierung diesen Vorschlag nicht für umsetzbar.